

die bei nochmaliger verfassungsmäßiger Durchberathung des Gesetzes der Abänderung und Verbesserung bedürftig erscheinen. Zudem hat ja der Landtag in dem bezüglichen Commissionsberichte selbst ausdrücklich erklärt: „daß es der nächsten Landtagsaison vorbehalten bleibe, den allenfalls sich herausstellenden Mängeln abzuheben“. Wenn wir daher auch an dem jetzigen Münzgesetze Kritik übten und einzelne Mängel herausfanden, so geschah dies im verfassungsmäßigen Sinne und auf Grund der Verfassung. Unser Wunsch und unser Standpunkt ist der: es möge bei nochmaliger verfassungsmäßiger Berathung das Münzgesetz als solches erhalten bleiben und nur obige Abänderungen in den betreffenden Gesetzesparagraphen derart vorgenommen werden: daß erstens nicht nur Darlehen aus dem Jahre 1876, sondern auch solche aus dem Jahre 1875 und 74 auf österr. Silber lautend im Vollwerthe mit österreich. Silbergulden beglichen werden können; daß zweitens die Rückzahlungsfrist mindestens auf ein Jahr verlängert werde; und drittens die Bestimmungen über den gesetzlichen Umlauf österreichischer Silbermünzen eine solche Abänderung erfahren mögen, welche allfälligen Unzuträglichkeiten im vorhinein oder doch möglichst bald abhilft.

Einem jeden steht es frei, und wir laden sogar hiezu ein, seine Ansichten über diese Frage in diesem Blatte zur Veröffentlichung zu bringen; vorausgesetzt, daß die verfassungsmäßige Würde des jetzigen Münzgesetzes, so lange es besteht, nicht verunglimpft wird, und die Besprechung auf sachlichem und nicht auf persönlichen Boden beruht. Das ist der richtige und auch der verfassungsmäßige Standpunkt, der auch dem Gegner eines Gesetzes erlaubt, innerhalb obiger Grenzen seine Ansichten offen auszusprechen und zu begründen.

Es sind in diesem Blatte schon im J. 1874 und 75 größere Artikel über die Münzfrage als solche erschienen, und es ist auch in einem Artikel Ende 1875 die Aufforderung gestellt worden: es möchten auch die Gegner einer Münzreform ihre Ansichten offen aussprechen. Ein einziger kleiner Artikel, der denn auch wieder erwiedert wurde, war die Folge davon.

Ähnlich wäre es auch durchaus am Platze gewesen, wenn die Abgeordneten des Unterlandes offen und mit Gründen gegen das Münzgesetz im letzten Landtage aufgetreten wären; anstatt, nachdem die beantragte Abänderung von den übrigen Abgeordneten einstimmig angenommen worden war, mittelst Handschlag sich zu verpflichten, für das Münzgesetz zu stimmen; um dann dem gegebenen Versprechen durch die Mandatsniederlegung sich zu entziehen. Wären diese Abgeordneten offener und korrekter vorgegangen, so wäre nach unserer Ansicht manches Unangenehme zur Zeit vermieden worden, und es wären auf Grund dessen noch manche Zugeständnisse in dem Sinne wie wir oben vorgeschlagen haben, zum Nutzen und Gedeihen der Sache selbst, vom Landtage beschlossen worden. Wir wollen damit nicht die kaum verheilenden Wunden wieder aufreißen, sondern nur die Nothwendigkeit des offenen und korrekten Auftretens sei es nun für oder wider eine so wichtige Sache an der Hand der Thatsachen konstatieren.

Daß in diesem Blatte selbst erst jetzt eine nähere Aufklärung über das Münzgesetz als solches erschienen ist, mag durch folgende Umstände entschuldigt werden: Das Münzgesetz in seinem Entwurfe kam erst Mitte vorigen Monats zur Kenntniß, und war der Raum der Wochenzeitung bis zur vorigen Nummer größtentheils durch die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen in Anspruch genommen. Es mußte ferner mit Grund befürchtet werden, daß zur Zeit, als dann das sanktionirte Münzgesetz zur Veröffentlichung kam, eine allso-gleiche Besprechung bei der großen Erregung, die rasch und über Erwarten Platz griff, größtentheils falsch aufgefaßt werde, was bei den kleinen und kleinlichen Verhältnissen unseres Landes zur Vorsicht mahnte. Und endlich ist ohnehin ein Wochenblatt gegen täglich erscheinende Blätter in dem Nachtheile,

die augenblickliche Neugier der Leser nicht so rasch, wie jene, befriedigen zu können.

Vaterländisches.

Baduz, 23. Jänner. Von den sämtlichen Gemeindevertretungen des Oberlandes wurde am 18. ds. M. folgende Adresse an Seine Durchlaucht unseren Landesfürsten beschlossen:

Gnädigster Fürst und Herr!

„Am 13. d. Monats ist unser Ländchen der Schauplatz einer ungezüglichen Demonstration der Bewohner der untern Landschaft gegen das vom Landtage beschlossene und von Seiner hochfürstlichen Durchlaucht sanktionirte Münzgesetz geworden.

Wir achten die Rechte der liechtenstein'schen Staatsbürger: ihre Wünsche und Beschwerden im verfassungsmäßigen Wege geltend zu machen, müssen aber unser tiefstes und aufrichtigstes Bedauern über die vorgekommene gesetzeswidrige Demonstration ausdrücken, welche zur Auflösung aller gesetzlichen Ordnung im Lande führen könnte und damit sogar die Selbständigkeit desselben in große Gefahr bringt.

Die in tiefster Ehrfurcht unterzeichneten Vertreter der Gemeinden der obern Landschaft sehen sich daher veranlaßt, Euer Hochfürstlichen Durchlaucht den Ausdruck ihrer Gesinnungen und Wünsche zu Füßen zu legen und ehrerbietigst zu erklären:

1. Wir halten unverbrüchlich fest an unser angestammtes Fürstenhaus.
2. Wünschen wir, daß im Lande Gesetz und Ordnung herrsche und die öffentliche Auktorität erhalten und gestärkt werde.
3. Wünschen wir, daß das vom Landtage beschlossene und von Euer hochfürstl. Durchlaucht gnädigst sanktionirte Münzgesetz dem nächsten Landtage neuerdings zur verfassungsmäßigen Behandlung überwiesen werde.

In tiefster Ehrfurcht unterzeichnen sich:

(Folgen die Unterschriften der Vorsteher und Gemeinderäthe sämtlicher Gemeinden des Oberlandes mit Ausnahme eines einzigen Gemeinderathsmitgliedes von Schaun, welches übrigens nicht prinzipiell gegen obige Erklärung ist, sondern im gegebenen Momente eine Adresse für nicht opportun hielt.)

Baduz, 17. Jänner. (Eingefendet.) Vorlage und Beschlussfassung des liechtensteinischen neuen Münzgesetzes veranlaßten den Landrath Fr. Joseph Kind von Benden seinen Austritt aus der liechtensteinischen Regierung als Mitglied derselben am 10. d. Monats anzumelden. Derselbe hat nun am 15. laufenden M. sein Gesuch um Entlassung von seiner Landrathstelle zu Händen des Herrn Lit. Landesverwesers überreicht und erwartet täglich die Erledigung desselben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gegeben wird.

Kind, Landrath.

Baduz, 24. Jänner. Herr J. M. Dehri von Eschen ersucht uns unter dem heutigen Datum nachstehende Berichtigung zu veröffentlichen:

„In Nr. 3 der „Liechtenst. Wochenzeitung“ in dem Artikel „zur Lage“ ist unter anderm die Erklärung der Vorsteher der untern Herrschaft aufgeführt, als habe die Deputation gegen ihren Auftrag gesprochen. Hiegegen erkläre ich für diesmal nur kurz, daß die Deputation sich keines willkürlichen Zusages bewußt ist, kurz nach der Verhandlung aber unter gewissen Rücksichten auf eine Modifizirung der Petition bereitwilligst einging. Das ist das richtige der Thatsache.“

Baduz, den 24. Jänner. Wir erhalten von den unterzeichneten Vorstehern der untern Landschaft nachstehende Ein-sendung, die wir wörtlich wieder zu geben, keinen Anstand nehmen:

In dem Artikel der liechtenst. Wochenzeitung Nr. 3 unter der Aufschrift „zur Lage“ Seite 11, Zeile 22 heißt es:

„Seitdem haben zwar sämtliche Vorsteher des Unterlandes erklärt: Die Deputation habe gegen ihren Auf-